

ZBB 2006, 158

BGB § 308 Nr. 4

Zur Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen über variable Sparpläne

LG Düsseldorf, Urt. v. 23.11.2005 – 12 O 45/05, WM 2006, 570

Leitsatz:

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist folgende oder inhaltsgleiche Klausel in Bezug auf langfristige Sparverträge mit variabler Grundverzinsung und zusätzlicher Bonifikation unwirksam nach § 308 № 4 BGB, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt: „Das angesparte Sparguthaben wird mit dem jeweils gültigen Zinssatz für das AnsparePlan-Konto verzinst.“